

RECHTSPFLEGE UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

In der **Strafverfolgungsstatistik** werden alle von den ordentlichen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen rechtskräftig Abgeurteilten mit den wichtigsten Merkmalen zur Person des Täters erfasst (Individualstatistik). Hat ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen, die in einem Verfahren verhandelt werden, so wird nur die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedrohte Straftat gezählt. Werden mehrere Straftaten derselben Person in verschiedenen Strafverfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Verfahren gesondert gezählt.

Die **Strafvollzugsstatistik** erfasst Gefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten. Gezählt werden einerseits alle im Laufe eines Jahres eingewiesenen und entlassenen Personen (Gefangenenbewegung), andererseits einmal im Jahr (am 31. März) alle wegen Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe einsitzenden Gefangenen sowie die Sicherungsverwahrten (Gefangenenbestand).

In der **Bewährungshilfestatistik** werden hauptamtliche Bewährungshelfer und die ihnen unterstellten Probanden nach den Unterstellungs- und Beendigungsgründen gezählt.

Strafaussetzung zur Bewährung soll dem Verurteilten die Möglichkeit bieten, bei einwandfreier Führung während der Bewährungszeit Straferlass zu erlangen. Nur ein Teil der Verurteilten wird während der Bewährungszeit einem gerichtlich bestellten Bewährungshelfer unterstellt, wenn dies zur Verhinderung weiterer Straftaten angezeigt ist.

Besondere Begriffsbestimmungen:

Strafbare Handlungen sind Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. Verurteilt kann nur eine Person werden, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die einzige kriminelle Strafe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die übrigen "Maßnahmen" nach dem JGG (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und führen auch zu keiner Eintragung ins Strafregister. Das Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre, in Ausnahmefällen zehn Jahre. Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird verhängt, wenn die Straftat schädlichen Neigungen des Jugendlichen entspringen ist, und sich nicht voraussehen lässt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen zu einem rechtsschaffenden Lebenswandel zu erziehen. Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre.

Kinder (Personen unter 14 Jahren) sind strafunmündig. Sie können für begangene Straftaten rechtlich nicht belangt werden. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden sie jedoch als Täter (Tatverdächtige) ausgewiesen.

Jugendliche sind 14 bis unter 18 Jahre alt (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Heranwachsende sind 18 bis unter 21 Jahre alt (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

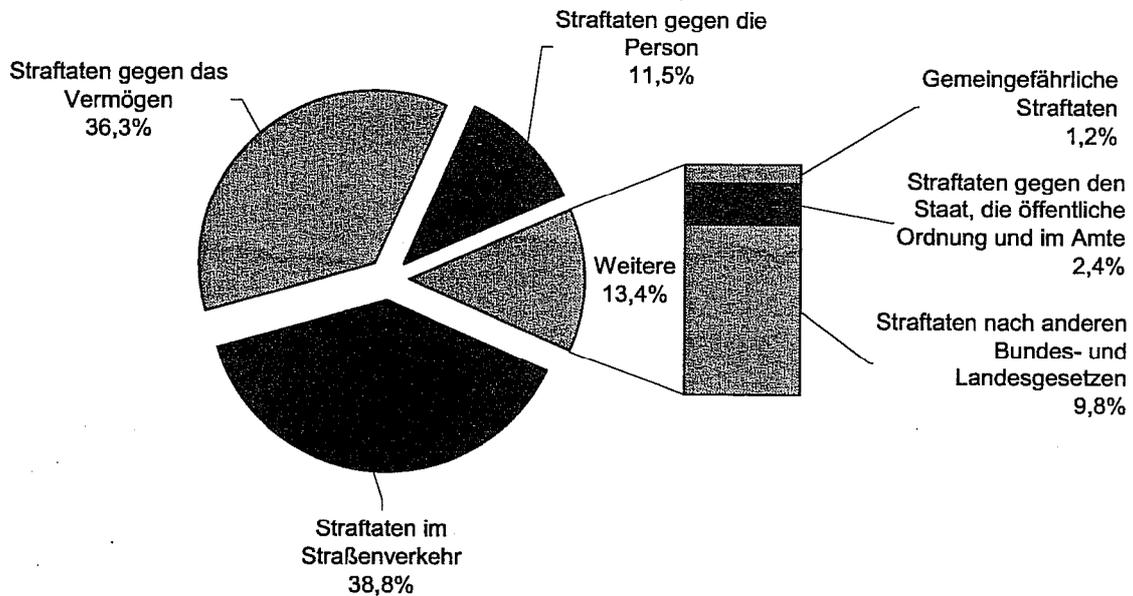
Erwachsene sind 21 Jahre und älter. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

Probanden sind Straffällige, die der Aufsicht eines hauptamtlichen Bewährungshelfers unterstellt wurden, nachdem ihnen schon im Urteil oder erst nach Verbüßung eines Teils der verhängten Strafe Strafaussetzung zur Bewährung gewährt worden ist.

Vorbestrafte sind Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Haft), zu Jugendstrafe, zu Strafrest (auch Einschließung) oder zu Geldstrafe verurteilt wurden. Bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wird auch eine frühere Anordnung von Maßnahmen nach dem JGG als frühere Verurteilung gewertet.

Rechtskräftig Verurteilte nach Hauptstraftatengruppen 2000



Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

1. Erfasste und aufgeklärte Straftaten^{*)} 1980 bis 2000

Ausgewählte Straftaten	Erfasste Straftaten				Aufgeklärte Straftaten ¹⁾			
	1980	1990	1999	2000	1980	1990	1999	2000
Straftaten gegen das Leben	57	68	51	31	54	65	48	32
darunter								
Mord und Totschlag	52	64	49	24	49	61	46	25
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	802	703	609	587	62	378	430	383
darunter								
Vergewaltigung ³⁾	108	71	90	68	77	46	70	50
Sexuelle Nötigung ³⁾	64	58	29	31	40	24	27	25
Sexueller Missbrauch von Kindern	241	269	183	193	174	133	133	137
Exhibitionistische Handlungen	250	230	169	180	126	102	72	62
Ausnutzung sexueller Neigung	76	37	102	80	76	37	93	76
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	389	406	560	555	232	218	283	288
Körperverletzung	2 649	4 032	5 188	5 188	2 411	3 737	4 642	4 605
darunter								
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1 054	1 368	1 680	1 695	954	1 215	1 465	1 428
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung	1 060	2 488	3 298	3 287	977	2 349	2 984	2 995
Einfacher Diebstahl	19 675	16 674	16 320	17 433	7 018	8 813	8 049	8 617
Schwerer Diebstahl	15 170	17 930	12 684	13 499	3 491	2 561	1 939	2 224
Betrug und Untreue	2 186	4 660	5 617	5 794	2 140	4 000	4 463	4 514
Unterschlagung	722	1 060	1 008	880	644	752	637	502
Urkundenfälschung	420	581	632	599	414	556	575	549
Widerstand gegen die Staatsgewalt	241	286	228	250	243	286	225	244
Vortäuschen einer Straftat	175	209	135	148	163	200	132	146
Hehlerei	407	300	285	301	410	297	279	296
Brandstiftung	311	426	270	252	170	165	115	117
Verletzung der Unterhaltspflicht	306	196	183	256	303	196	182	254
Beleidigung	705	1 188	1 331	1 553	593	998	1 142	1 361
Sachbeschädigung	5 473	6 770	7 447	7 683	1 381	1 591	1 663	1 832
Rauschgiftdelikte	1 146	1 792	2 234	2 254	1 054	1 631	2 099	2 122
Straftaten gegen § 92 des Ausländergesetzes ²⁾	561	1 452	1 678	1 778	556	895	1 669	1 767
Straftaten gegen das Bundeswaffengesetz	434	373	267	239	414	360	253	227
Straftaten insgesamt	54 616	62 839	62 162	64 291	24 534	30 650	33 112	34 007

^{*)} Quelle: Landeskriminalamt des Saarlandes. 1) Auch Straftaten aus früheren Jahren. 2) Bis 1990 gemäß § 47 des Ausländergesetzes. 3) Bedingt durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz sind die Deliktsbereiche der §§ 177 und 178 StGB im Jahr 1998 neu gefasst worden, so dass die Vergewaltigungsfälle und Fälle der Sexuellen Nötigung mit denen der Vorjahre nur sehr bedingt vergleichbar sind. Unter den ehemaligen Schlüssel für das Delikt Vergewaltigung wurde das Delikt Besonders schwere sexuelle Nötigung hinzugefügt.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

2. Abgeurteilte und Verurteilte 1990, 1999 und 2000 nach Hauptstrafatengruppen und ausgewählten strafbaren Handlungen

Straftat	Paragraph des StGB	1990		1999		2000	
		Rechts- kräftig Abge- urteilte	Ver- urteilte	Rechts- kräftig Abge- urteilte	Ver- urteilte	Rechts- kräftig Abge- urteilte	Ver- urteilte
Straftaten gegen den Staat und die öffentl. Ordnung darunter:	80 a - 168	1 032	805	943	749	838	692
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort							
vor Feststellung der Unfall- in Trunkenheit	142 Abs. 1	200	197	159	152	443	360
beteiligung ohne Trunkenheit	142 Abs. 1	486	372	489	375	119	116
Straftaten gegen die Person darunter:	169 - 241 a	1 730	1 158	1 867	1 361	1 810	1 261
Verletzung der Unterhaltspflicht	170 b	178	98	103	69	102	56
Sexueller Missbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3 u. 5	50	37	55	45	59	47
Mord und Totschlag	211 - 213	8	5	11	7	11	8
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	222	23	12	22	15	20	14
Körperverletzung (außer im Straßenverkehr)	223 - 233	809	513	988	684	953	629
Fahrlässige Körperverletzung in Trunkenheit	230	180	179	163	157	138	135
im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	230	125	87	95	71	151	108
Straftaten gegen das Vermögen darunter:	242 - 323 c	8 463	7 100	6 760	5 939	6 134	5 362
Einfacher Diebstahl	242	2 075	1 624	1 829	1 537	1 776	1 489
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	396	316	470	410	386	328
Sonstiger schwerer Diebstahl	243 Abs. 1 Nr. 2-6	89	67	29	25	48	43
Unterschlagung	246	170	117	121	90	138	101
Raub und Erpressung	249 - 256	117	97	155	142	139	126
Begünstigung und Hehlerei	257 - 262	79	45	81	65	70	52
Betrug und Untreue	263 - 266	1 358	880	1 095	848	1 139	892
Urkundenfälschung	267	265	211	263	228	163	145
Sachbeschädigung	303 - 305	183	122	151	105	134	94
Brandstiftung	306	12	7	7	6	9	6
Trunkenheit am Steuer mit Verkehrsunfall	315 c Abs. 1 Nr. 1 a	795	785	473	466	407	400
Trunkenheit im Verkehr mit Verkehrsunfall	316	196	188	180	177	154	153
ohne Verkehrsunfall	316	2 280	2 253	1 669	1 637	1 455	1 431
Straftaten gegen die Umwelt	324 - 330 d	91	56	129	92	84	62
Straftaten im Amte	331 - 358	4	2	6	3	3	2
Straftaten nach dem StGB insgesamt	-	11 320	9 121	9 705	8 144	8 869	7 379
Straftaten nach dem StVG insgesamt darunter:	-	519	444	858	781	895	808
Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Erlaubnis oder trotz Verbots (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG)	-	449	391	787	730	842	773
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen darunter:	-	921	793	1 153	1 008	1 020	892
Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz insgesamt	-	325	291	581	503	556	495
Straftaten insgesamt	-	12 760	10 358	11 716	9 933	10 784	9 079
darunter: weibliche Abgeurteilte/Verurteilte	-	2 086	1 622	1 813	1 513	1 757	1 478

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

3. Strafgefangene 2001 nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen

- Stichtag 31. März 2001 -

Strafbare Handlung	§ StGB	Freiheitsstrafe ¹⁾				Jugendstrafe ²⁾				Strafgefangene	
		zu- sam- men	davon im Alter von			zu- sam- men	davon im Alter von			insge- samt	dar. in JVA des geschl. Voll- zugs
			18 bis unter 21 Jahren	21 bis unter 25 Jahren	25 Jahren und älter		14 bis unter 18 Jahren	18 bis unter 21 Jahren	21 Jahren und älter		
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB insgesamt	-	412	1	31	380	92	9	47	36	504	430
darunter:											
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174 - 184 c	56	-	2	54	5	1	2	2	61	55
darunter:											
Sexueller Missbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3 u. 5	27	-	1	26	1	1	-	-	28	24
Vergewaltigung	177 Abs. 1	23	-	1	22	4	-	2	2	27	26
Straftaten gegen das Leben	211 - 222	45	-	1	44	8	3	3	2	53	51
darunter:											
Vollendeter Mord	211	35	-	-	35	5	3	1	1	40	38
Totschlag	212,213	10	-	1	9	2	-	1	1	12	12
Körperverletzung	223 - 233	39	-	6	33	18	1	10	7	57	48
darunter:											
Gefährliche Körperverletzung	223 a	17	-	3	14	12	1	6	5	29	25
Diebstahl und Unterschlagung	242 - 248 c	105	-	9	96	29	-	16	13	134	106
darunter:											
Einfacher Diebstahl	242	32	-	3	29	6	-	3	3	38	22
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	60	-	6	54	23	-	13	10	83	73
Raub und Erpressung	249 - 256	85	-	9	76	29	4	14	11	114	108
Betrug und Untreue	263 - 266	57	-	2	55	2	-	2	-	59	44
Urkundenfälschung	267	5	-	-	5	-	-	-	-	5	3
Gemeingefährliche Straftaten	306 - 315 a, 316 a - 323 c	5	1	2	2	-	-	-	-	5	5
Straftaten nach anderen Bundesgesetzen insgesamt (ohne StVG)	-	99	-	12	87	8	-	6	2	107	83
darunter:											
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	-	87	-	10	77	8	-	6	2	95	78
Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB und StVG insgesamt	-	41	-	2	39	3	-	1	2	44	18
darunter:											
Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit insgesamt	-	31	-	2	29	2	-	1	1	33	12
Straftaten (Eingewiesene) insgesamt	-	571	1	46	524	103	9	54	40	674	538

1) Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. 2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

4. Strafgefangene 1980, 1990, 2000 und 2001 nach Vollzugsarten und Vollzugsdauer (Stand jeweils 31. März)

Jahr	Straf- gefangene insgesamt	Davon nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer								
		weniger als 6 Monate	6 Monate bis ein- schließlich 9 Monate	mehr als					lebens- länglich	un- bestimmt
				9 Monate	1 Jahr	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre		
				bis einschließlich						
1 Jahr	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre						
Freiheitsstrafe¹⁾										
1980	512	43	74	68	126	139	39	6	15	2
1990	487	103	45	56	94	98	48	18	25	-
2000	595	132	43	47	133	148	51	11	30	X
2001	571	127	53	45	96	161	54	9	26	X
Jugendstrafe²⁾										
1980	202	1	19	29	68	57	8	-	.	20
1990	122	5	4	8	47	50	6	-	.	2
2000	106	11	12	11	37	32	3	-	.	X
2001	103	6	12	10	36	36	3	-	-	X
VOLLZUGSARTEN INSGESAMT										
1980	714	44	93	97	194	196	47	6	15	22
1990	609	108	49	64	141	148	54	18	25	2
2000	701	143	55	58	170	180	54	11	30	X
2001	674	133	65	55	132	197	57	9	26	X

1) Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. 2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

5. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht 1995 bis 2000

Merkmale	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Unterstellungen insgesamt	2 115	2 141	2 266	2 332	2 361	2 574
Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht	1 555	1 566	1 669	1 708	1 725	1 894
dav.: Strafaussetzung nach § 56 StGB	798	874	987	1 055	1 144	1 255
im Wege der Gnade	4	4	5	9	7	4
Aussetzung des Strafrestes bei						
- zeitiger Freiheitsstrafe	746	681	669	638	569	629
nach § 57 Abs. 1	684	629	615	573	500	542
nach § 57 Abs. 2	58	46	47	57	62	82
im Wege der Gnade	4	6	7	8	7	5
- lebenslanger Freiheitsstrafe	7	7	8	6	5	5
Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	560	575	597	624	636	680
dav.: Aussetzung der Jugendstrafe	432	461	456	485	536	567
Verhängung nach § 27 JGG	25	21	36	34	23	27
Aussetzung des Restes der Jugendstrafe	103	93	105	105	77	86
nach § 88 JGG	103	91	102	103	75	84
im Wege der Gnade	-	2	3	3	2	2